MERKBLATT

Niedersächsisches
Justizministerium
Landesjustizprüfungsamt

Hygienekonzept

für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen in der Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung

Stand: Mai 2022

- In den Prüfungsbereichen ist von allen am Prüfungsverfahren Beteiligten zu allen Zeiten eine **FFP2-Maske** zu tragen. Dies gilt nicht für Prüflinge, solange sie sich an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz befinden, und für das Aufsichtspersonal während der Schreibzeit.

- Beim Einlass in das Prüfungsgebäude oder in den Prüfungssaal ist darauf zu achten, dass die Prüflinge den erforderlichen Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten. Gegebenenfalls sind die Prüflinge vor dem Prüfungsgebäude oder dem Prüfungssaal in einem geeigneten Wartebereich anzuhalten und nacheinander in das Prüfungsgebäude oder den Prüfungssaal einzulassen.

- Beim Eintritt in den Prüfungssaal werden Mittel zur Händedesinfektion bereitgestellt. Jeder Prüfling gibt Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockenen Hände und verreibt es bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in den Händen.

- In den Prüfungsräumen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht gewährleistet sein.

- Nach dem Betreten des Prüfungssaals ist jede nicht zwingend notwendige Entfernung der Prüflinge von ihren jeweiligen Arbeitsplätzen zu vermeiden.

- Prüflinge haben bei vorzeitiger Fertigstellung (mehr als 15 Minuten vor Ablauf der regulären Prüfungszeit) der Aufsichtsarbeit durch Handzeichen der Aufsicht ihren Wunsch, den Prüfungssaal zu verlassen, anzuzeigen und dürfen erst nach Aufforderung durch die Aufsicht einzeln ihre Arbeit abgeben, ihren jeweiligen Arbeitsplatz aufräumen und das Prüfungsgebäude verlassen.

- Nach Ablauf der allgemeinen Prüfungszeit verbleiben die Prüflinge zunächst an ihren Arbeitsplätzen, geben einzeln nach Aufruf durch die Aufsicht ihre Prüfungsarbeit ab und verlassen nacheinander das Prüfungsgebäude. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Prüflinge den erforderlichen Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten.

- Die Prüflinge haben den Prüfungsbereich sofort nach der Prüfung zu verlassen.

- Begleitpersonen von Prüflingen ist der Aufenthalt im Prüfungsgebäude nicht gestattet.

- Es wird dringend empfohlen, die Hygieneregeln auch nach Verlassen des Prüfungsgebäudes einzuhalten. Weder vor, während, noch nach der Prüfung soll es zu Ansammlungen von Prüflingen und Begleitpersonen vor dem Prüfungsgebäude kommen.

- Die den Prüfungsprotokollen beigefügten Anwesenheitslisten und Sitzpläne werden nach dem Ende der Prüfungen beim Landesjustizprüfungsamt aufbewahrt und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen ausgehändigt.

- Während der Prüfung werden die Räume durch raumlufttechnische Anlagen mit Lüftungsfunktion oder durch Öffnen von Türen oder Fenstern regelmäßig gelüftet. Die Luftqualität wird mit CO_2-Messgeräten überwacht. Als ergänzende Maßnahme kommt zudem der Einsatz von Raumluftreinigungsgeräten in Betracht.

- Vor und / oder nach jeder Prüfung werden die Räume gelüftet; insbesondere die Tische werden mit Desinfektionsmittel gereinigt.

- Im Übrigen gelten die allgemeinen Hinweise zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen (siehe auch die Hinweise des RKI https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html).

Die Umsetzung der Maßnahmen ist an den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten der Prüfungsstandorte auszurichten. Dies gilt auch soweit Fragen, wie zum Beispiel die Personenkontrolle und die stichprobenartige Hilfsmittelkontrolle, betroffen sind. Die Hygienemaßnahmen können angepasst oder ergänzt werden, wenn die jeweils aktuelle Pandemielage dies erfordert.